

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Dresden

Rechnungslegung der Krankenkassen nach § 305 b SGB V

Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 2017

Veröffentlichung gemäß § 78 Abs. 3 in Verbindung mit § 305 b SGB V und § 38 SRVwV

Der Gesetzgeber hat alle Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 78 Abs. 3 SGB V, der festlegt, dass die entsprechenden Veröffentlichungsvorschriften für die Krankenkassen, niederlegt im § 305 b SGB V, auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtend gemacht werden. Den gesetzlichen Anforderungen kommen wir - die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen - für das Jahr 2017 mit dieser Veröffentlichung nach.

Die Vertreterversammlung hat am 16.11. 2018 den Jahresabschluss bestätigt sowie den Vorstand für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

	Geschäftsjahr 2017	je Mitglied	Veränderung zum VJ
1. Mitglieder			
Zugelassene Mitglieder	6034	-	-1,18%
Ermächtigte Mitglieder	604	-	-0,66%
Angestellte Mitglieder	1808	-	11,19%
Gesamt	8446	-	1,27%
2. Haushaltsergebnis			
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwand	33.305.692 €	3.943 €	10,13%
Aufwand für die Selbstverwaltung	935.322 €	111 €	2,51%
Aufwand für die gemeinsame Selbstverwaltung	1.076.263 €	127 €	7,49%
Sachaufwand	6.483.598 €	768 €	-5,59%
Abschreibungen	2.292.133 €	271 €	-1,57%
Organisatorische Aufgaben	5.501.861 €	651 €	4,57%
<u>Einnahmen</u>			
Verwaltungskostenumlage	42.792.856 €	5.067 €	-0,29%
Sonstige Erträge	2.983.920 €	353 €	-10,74%
Jahresergebnis	-3.818.094 €		
Investitionen	918.475 €	109 €	-26,56%
Stellen Kerngeschäft	459	-	0,68%

3. Vermögenssituation

Vermögen

Verwaltungsvermögen	56.048.000 €	-	-20,71%
Betriebsmittelrücklage	14.750.000 €	-	37,17%
Sonstige Rücklagen	11.823.000 €	-	136,46%

4. Sonstige Daten

Verwaltungskostenumlagesätze

Online-Abrechner	2,05%	-	-
Datenträger-Abrechner	2,40%	-	-
Manuell-Abrechner	5,00%	-	-
